



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 FULDA, DEN 8. Okt. 1974
 KATASTERAMT
 im Auftrag
 smm
 (Röhrig)

12.9.1974

Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Fulda

"Kugelfabrik - Fuldaaue"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- G1** Industriegebiete
- 0,7** GRZ (Grundflächenzahl gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
- 6,0** BMZ (Baumassenzahl)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- P** Öffentliche Parkflächen
- Böschungsflächen
- Wasserkraftanlage der Fa. Gebauer & Co.
- Umformerstation
- Gasleitung
- Wassertransportleitung 250 Ø
- 20 kV-Kabel
- 20 kV-Freileitung mit Schutzstreifen
- 60 kV-Freileitung mit Schutzstreifen
- 110 kV-Freileitung mit Schutzstreifen
- Bauvorhaben, die im Sicherheitsbereich der Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, sind nur mit Zustimmung der Energieversorgungsgrüner zulässig.
- Öffentliche Grünflächen - Parkanlagen -
- Grünflächen - Fuldaaue -
- Wasserflächen
- Stellplätze mit anzupflanzenden Bäumen
- Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Fa. Gebauer & Co.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH sowie der Üwg Fulda.
- Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen - Landschaftsschutzgebiet -
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Überschwemmungsgebiet -
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern
- Neuerrichtende Mauern bzw. Stützmauern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnungen
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Flurgrenze

z.B. FL 19 Flurbezeichnung

250,60 (GEPL) Zukünftige Geländeöhe U.N.N.

Nachrichtliche Übernahme des Planfeststellungsbescheides des Regierungspräsidenten in Kassel vom 13.3.1974

gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.7.57 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.6.70 (BGBl. I S. 305) und § 59 des Hess. Wassergesetzes vom 6.7.60 (GVBl. S. 69 ff).

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen den Festsetzungen des Planfeststellungsbescheides vom 13.3.74, soweit dieser Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthält.

Planfeststellungsverfahren "Fuldaausbau"

Im Bereich des Planfeststellungsverfahrens sind bauliche und sonstige Maßnahmen, soweit sie Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes zum Inhalt haben, nur im Zusammenhang mit der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme zulässig.

Gebäudehöhe

Für das geplante Gebäude auf der Insel und den geplanten zweigeschossigen Übergang zum Hauptgebäude wird eine Höhenbegrenzung bis zu 10,00 m (261,00 m U.N.N.) und für den geplanten Übergang eine max. Breite bis zu 5,00 m festgesetzt.

Bei Errichtung von Schornsteinen, die die Höhe der geplanten Bebauung um mehr als 5,00 m übersteigen, muß die vorherige Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung eingeholt werden.

Bepflanzung

- 1) Die nicht überbauten Grundstücke sind mit standortgemäßen Baum- und Buschgruppen so zu bepflanzen, daß eine angemessene Landschaftseinbindung erreicht wird.
- 2) Sonstige Freiflächen sind, soweit sie nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen (Abstellplätze, Lagerflächen u.dgl.) befestigt werden müssen, ebenfalls als Grünflächen zu gestalten. Befestigte Flächen sind einzugrünen.
- 3) Der vorhandene Baumbestand im Bereich der Fuldaaue ist weitgehendst zu erhalten.

Zulässigkeit von Emissionen

Die Zulässigkeit von Emissionen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesemissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974. Schallemissionen dürfen die zulässigen Werte der DIN 18005 nicht überschreiten.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten die Beschränkungen nach der Landschaftsschutzverordnung insoweit ausser Kraft, wie sie dem Bebauungsplan entgegenstehen (§ 5 Satz 2 BBauG).

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 26.2.73 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Fulda, den 26.2.1973
 Der Stadtverordnetenvorsteher
 GEZ. WILH.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 6.1. bis 9.2.1976 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.12.1975 bekannt gemacht worden.
 Fulda, den 10.2.1976
 GEZ. NÜCHTER
 Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 24.8.1977
 Der Oberbürgermeister:
 GEZ. NÜCHTER
 Stadtbaurat

GENEHMIGT
 MIT VERFÜGUNG VOM 25. 01. 1977
 III/3c-III/3d-61d 04-01 (03)
 (SIEGEL) KASSEL, DEN 25. 01. 1977
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG
 GEZ. DOERING

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 89 wurde am 3.8.1977 bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan ist seit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan hat vom 9.8. bis 24.8.1977 öffentlich ausgelegt.
 Fulda, den 25.8.1977
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 89
KUGELFABRIK - FULDAAUE FULDA
VOM 12.9.1974 M. 1:1000